



TV-H Praxisbegleiter

Ein Leitfaden zur Information von TV-H-Kräften an weiterführenden Schulen



TV-H Praxisbegleiter

Ein Leitfaden zur Information von TV-H-Kräften an weiterführenden Schulen

Impressum:

- Herausgeber:** Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
<https://kultus.hessen.de>
- Verantwortlich:** Christopher Textor (HMKB)
- Redaktion:** Timo List, Dr. Pia Neumann, Markus Geißelmann, Anke Hundt, Carola Meinhardt,
Verena Gies, Sybille Strippel (alle HMKB)
- Gestaltung:** Sabine Stahl (HMKB)
- Illustrationen:** Cover: © Sensvector - stock.adobe.com; Seite 6: © studiostoks - stock.adobe.com; Seite 8
© Gstudio - stock.adobe.com
- Lektorat:** Bettina Tenge-Lyazami (HMKB)
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus,
Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial.

Unter <https://kultus.hessen.de/Ueber-uns/Veroeffentlichungen/Publikationen-von-A-bis-Z>
erhalten Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.
- Bestellnummer:** 10096
- Stand:** Juli 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

I. Einleitung	6		
II. Schule von A bis Z – ein Glossar	8		
II.1	Amtsblatt	9	
II.2	Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen	9	
II.3	Arbeitszeiten	10	
II.4	Aufsicht	10	
II.4.1	Schulische Veranstaltungen und außerschulische Lernorte	11	
II.4.2	Schulwanderungen und Schulfahrten als wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen	11	
II.5	Beratungs- und Förderzentren (BFZ)	12	
II.6	Berufliche Orientierung	12	
II.7	Bildungsstandards, Kerncurricula	13	
II.8	Classroom Management	13	
II.9	Datenschutz	14	
II.10	Deutsch als Bildungssprache	14	
II.11	Differenzierung	15	
II.12	Eingliederungshilfe	16	
II.13	Eltern	16	
II.13.1	Elternabend	17	
II.13.2	Elternbeiräte	17	
II.13.3	Elternbrief	17	
II.13.4	Elternsprechtag	17	
II.14	Ferien/bewegliche Ferientage	18	
II.15	Ganztägig arbeitende Schulen, Arbeitsgemeinschaften (AGs), Hausaufgabenbetreuung	18	
II.15.1	Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)	18	
II.15.2	Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)	19	
II.15.3	Ganztagschulen (Profil 3)	19	
II.15.4	Pakt für den Ganztag (PfdG)	19	
II.17	Hausaufgaben	20	
II.18	Inklusion/Inklusiver Unterricht – Teilhabe ermöglichen	20	
II.18.1	Inklusive Beschulung	20	
II.18.2	Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen	21	
II.19	Intensivklasse/Intensivkurs	21	
II.20	Konferenzen und Dienstversammlung	22	
II.20.1	Fach- und Fachbereichskonferenzen	22	
II.20.2	Gesamtkonferenz	22	
II.20.3	Klassenkonferenz	22	
II.20.4	Schulkonferenz	22	
II.21	Leistungsnachweise/Leistungsbewertung	23	
II.21.1	Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	23	
II.21.2	Schriftliche Arbeiten	23	
II.22	Mediennutzung	24	
II.23	Notengebung	24	
II.24	Notfall/Krise	25	
II.25	Pädagogische Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen	25	
II.26	Partizipation	26	
II.27	Schulformen und Bildungsgänge	26	
II.28.1	Schulpsychologie	28	
II.28.2	Sozialarbeit an Schulen	28	
II.28.3	UBUS (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte)	28	
II.29	Schulportal	29	
II.30	Schulprogramm	29	
II.31	Schulrecht	29	
II.32	Übergang von 4 nach 5	29	
II.32	Unterricht	30	
II.34	Vertretung/verlässliche Schulzeit	30	
II.35	Zeugnisse	31	

I. EINLEITUNG

Diese Informationsbroschüre soll TV-H-Kräfte auf die Arbeit an der Schule einstimmen sowie im Arbeitsalltag begleiten und unterstützen.

Schulen sind Bildungseinrichtungen, an denen allgemein bildender und berufsqualifizierender Unterricht stattfindet und darüber hinaus ein Erziehungsziel verfolgt wird. Im geschützten Rahmen der Schulgemeinschaft können Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit entwickeln und entfalten. Die Institution Schule vermittelt demnach neben Wissen auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen für einen vorurteilsfreien, gewaltfreien und respektvollen Umgang miteinander.

In Hessen gibt es eine große Vielfalt an Schulformen in der Sekundarstufe I:

- ☞ Hauptschule
- ☞ Realschule
- ☞ Mittelstufenschule
- ☞ Kooperative und integrierte Gesamtschule
- ☞ Gymnasium
- ☞ Förderschule mit speziellem Schwerpunkt
- ☞ Privatschule in freier Trägerschaft

Das bietet Schülerinnen, Schülern und ihren Eltern eine Auswahl für den weiteren Bildungsweg ab Klasse 5. Diese Differenzierung der Schulformen ermöglicht es, dass jedem Kind mit seinen individuell ausgeprägten Begabungen, Neigungen und Befähigungen ein entsprechendes Bildungsangebot eröffnet wird.

Ein detaillierter Überblick über die Schulformen ist auf dem Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter **Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge** zu finden.

Diese Broschüre gibt einen ersten Einblick in relevante Bereiche des Schulalltags.

Eine Vielzahl von Begrifflichkeiten und Abläufen, die mit strukturellen Vorgaben eng verbunden sind, prägen den Alltag an der Schule.

Wichtige und häufig verwendete Begriffe sowie wiederkehrende Situationen werden in diesem Leitfaden beispielhaft skizziert und erklärt. Sie wurden von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus Schulleitung, Lehrtätigkeit und Bildungsverwaltung ausgewählt.

Dies erleichtert den Einstieg am neuen Arbeitsplatz, gibt die nötige Sicherheit und bildet die Grundlage, damit die Arbeit in der Schule gelingt. Angesichts der Fülle an Gesetzen, Verordnungen, schulinternen Beschlüssen und Vorgaben kann die Broschüre keine vollständige Darstellung aller Aspekte liefern.

Informationen in einem Glossar gebündelt

Dieser Leitfaden enthält wichtige Informationen, die in Form eines alphabetisch geordneten Glossars aufbereitet sind.

Den Darstellungen der verschiedenen Sachverhalte kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Sie ermöglichen jedoch einen ersten Einstieg und Überblick, während die Hinweise auf die jeweiligen Quellen zur vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten genutzt werden können. Für rechtlich verbindliche Quellen sind die jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Erlasse in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das Servicebüro für TV-H-Kräfte

Telefon: 06426 930-2889

E-Mail: info-tvh@kultus.hessen.de

Der Leitfaden zur Information von TV-H-Kräften in der Sekundarstufe I entstand im Kontext des Aufbaus von Unterstützungsangeboten für TV-H-Kräfte an Schulen in Hessen. Bislang erfolgte die Unterstützung von TV-H-Kräften primär durch Schulleitungen sowie erfahrene Lehrkräfte vor Ort. Seit dem Schuljahr 2019/2020 werden die Unterstützungsangebote für TV-H-Kräfte in einer landesweiten Maßnahme systematisiert.

Zu den Unterstützungsangeboten zählen

- *das Servicebüro für TV-H-Kräfte mit dem Angebot, sich als TV-H-Kraft vor und während der Tätigkeit individuell beraten zu lassen sowie*
- *unterstützende und begleitende Formate und Veranstaltungen in Kooperation mit der Hessischen Lehrkräfteakademie.*



II. SCHULE VON A BIS Z – EIN GLOSSAR

Das folgende Stichwortverzeichnis greift wesentliche Informationen für die Tätigkeit in der Schule auf. Der alphabetische Aufbau ermöglicht einen schnellen Zugriff auf Themen. Quellenangaben und weiterführende Informationen erlauben es, eine Thematik zu vertiefen.

Lehrkräfte und auch TV-H-Kräfte sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

II.1 Amtsblatt

Das Hessische Amtsblatt (ABl.) ist das amtliche Verkündungsblatt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen mit amtlichem und nichtamtlichem Teil, Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Beschlüssen, Bekanntmachungen, Informationen zu Schülerwettbewerben, Veranstaltungen und Hinweisen, Buchbesprechungen sowie informativen Sonderthemen für Lehrkräfte.

Die Einsicht ist für die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Es liegt in der Regel im Lehrerzimmer aus und wird nach Durchsicht abgezeichnet.

Ebenso kann es digital über den Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter Über uns > Veröffentlichungen > Amtsblatt eingesehen werden.

II.2 Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen

In der Schule sollen sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie andere hier tätige Personen wohl und sicher fühlen. Um dies zu gewährleisten, bilden entsprechende Rechtsgrundlagen den verbindlichen handlungsleitenden Rahmen. Die im Hessischen Schulgesetz und im Infektionsschutzgesetz diesbezüglich beschriebenen Ziele können nur erreicht werden, wenn alle an der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten entsprechende Maßnahmen verant-

wortungsvoll umsetzen und mit gutem Beispiel vorangehen. Zu nennen sind insbesondere Aufsichtsführung, medizinische Hilfsmaßnahmen, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Für die Umsetzung des Arbeitsschutzes, der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und der Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach § 88 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) verantwortlich. Sie oder er kann Kolleginnen und Kollegen mit der Umsetzung beauftragen, muss die Umsetzung aber überwachen. Schulen werden bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes durch die Medical Airport Service GmbH (MAS) unterstützt. Beim MAS stehen allen Lehrkräften Fortbildungs- und Hilfsangebote zur Verfügung.

Alle Lehrkräfte, die Sportunterricht, naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht erteilen beziehungsweise naturwissenschaftliche oder technische Angebote oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) eine Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer absolvieren. Die Auffrischung der Ersthelferausbildung muss alle vier Jahre nachgewiesen werden. Lehrkräfte sind verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.

Schülerinnen und Schüler, die akut erkrankt sind oder sich nach einer Erkrankung noch in der Genesungsphase befinden, erholen sich grundsätzlich zu Hause.

In den letzten Jahren hat der Anteil von Kindern und Jugendlichen an Schulen zugenommen, die nach ärztlicher Verordnung aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung auch während der Schulzeit medizinisch versorgt werden müssen. Medizinisch-pflegerische Maßnahmen während der Schulzeit können Voraussetzung dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen überhaupt erst schulisch gefördert werden können. Die Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen ermöglichen dies und schaffen für die Beteiligten Rechtssicherheit.

Siehe auch:

- ☞ Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Schule & Gesundheit > Weitere Schwerpunkte
- § Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen. Erlass vom 29. April 2015 (ABl. S. 176) in der jeweils geltenden Fassung
- § Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen. Erlass vom 15. Oktober 2009 (ABl. S. 764) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, § 5 (6)
- § Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 33 bis 36

II.3 Arbeitszeiten

Die wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft für den Unterricht an einer Schule richten sich nach der Qualifikation, der Art des Einsatzes sowie dem Alter der oder des Beschäftigten. An Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an kooperativen Gesamtschulen beträgt die Pflichtstundenzahl 26,5 Stunden; an integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen beträgt sie 25,5 Stunden. Einer Pflichtstunde liegen 45 Minuten zugrunde.

Beschäftigte ohne Lehramtsbefähigung müssen eine zusätzliche Unterrichtsstunde leisten.

Zur außerunterrichtlichen Arbeitszeit zählen darüber hinaus die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Durchführung von Elterngesprächen und Teilnahme an Elternabenden, die Kooperation im Jahrgangsteam, die Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungen, die Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen und die Schulprogrammarbeit. Außer-

unterrichtliche Pflichten von Lehrkräften regelt insbesondere die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Tätigkeiten, die im Rahmen eines Ganztagsangebots erbracht werden, sind auf die Pflichtstundenzahl anzurechnen, soweit sie inhaltlich vor- oder nachbereitet werden müssen wie Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) in der jeweils geltenden Fassung
- § Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung

II.4 Aufsicht

Die Aufsicht soll Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen Schaden nehmen. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen von Schülerinnen und Schülern sind dabei zu berücksichtigen.

Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die verlässliche Schulzeit, die Pausen und den Unterricht, auch wenn dieser außerhalb des Schulgebäudes, zum Beispiel bei Unterrichtsgängen, durchgeführt wird. Zudem müssen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vor dem Unterricht, in Zwischenstunden sowie nach dem Unterricht beaufsichtigt werden oder rasch eine Aufsicht führende Person erreichen können. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind, soweit sie räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet sind, ebenfalls zu beaufsichtigen. Weitere Details zum Umfang der Aufsicht

sind in der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (AufsVO) geregelt.

Die Aufsichtspflicht bezieht sich auch auf außerunterrichtliche Veranstaltungen, wenn es schulische Veranstaltungen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Veranstaltungen organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen oder das Schulleben bereichern.

Für Unterrichtssituationen mit erhöhtem Gesundheits- und Sachschadenrisiko wie beispielsweise in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern oder dem Schulsport gelten besondere Aufsichtsregelungen nach den §§ 13 bis 25 AufsVO.

Eine Aufsichtspflicht besteht nach § 4 Abs. 2 AufsVO nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsgang.

Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise für den Fall fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt. Dabei sind insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bei der Einschulung oder der erstmaligen Aufnahme in hessische Schulen bekannt zu geben.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) in der jeweils geltenden Fassung

II.4.1 Schulische Veranstaltungen und außerschulische Lernorte

Neben den Lernphasen in der Schule gehört auch der Besuch außerschulischer Lernorte zum Unterricht, dazu zählen zum Beispiel Ausflüge, Unterrichtsgänge und Museumsbesuche. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist immer vorab bei der Schulleitung anzumelden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll nach § 23 Abs. 1 AufsVO eine Hilfskraft hinzugezogen werden, wenn die

Gruppe mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfasst. Ab Jahrgangsstufe 7 ist dies nur unter besonderen Umständen erforderlich. Mehrtägige Fahrten sollen unabhängig von Gruppengröße und Jahrgangsstufe von einer zusätzlichen Hilfskraft begleitet werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen während Schulwanderungen oder Schulfahrten die Gruppe oder Klasse nach § 24 Abs. 2 AufsVO grundsätzlich nicht alleine verlassen. Unter bestimmten Vorgaben dürfen Schülerinnen und Schüler sich in Gruppen ohne Beaufsichtigung frei bewegen. Die Lehrkraft oder eine Hilfskraft müssen jedoch jederzeit erreichbar sein.

Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen nach § 22 Abs. 3 AufsVO nur von Lehrkräften der Schule verantwortlich geleitet werden. Sie bedürfen einer eingehenden Vorbereitung durch die leitende Lehrkraft und die übrigen Aufsichtskräfte. Die Veranstaltung ist im Unterricht vorzubereiten. Dabei ist der technische Ablauf zu erörtern und festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung über die geltenden Verhaltensregeln zu informieren und mit besonderen Gefahren vertraut zu machen. Falls erforderlich, sind Hinweise während der Veranstaltung zu wiederholen. Auch die Eltern sind in geeigneter Weise in die Vorbereitung und Besprechung der Veranstaltung einzubeziehen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderem sportlichen Schwerpunkt (zum Beispiel Schwimmen) ist das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen.

Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrkräften.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) in der jeweils geltenden Fassung

II.4.2 Schulwanderungen und Schulfahrten als wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen

Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern Schulwanderungen und Schulfahrten gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse. Sie tragen

dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Die schulischen Gremien verankern die Konzeption und die Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm. So entscheidet die Schulkonferenz unter anderem über schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Siehe auch:

- § Schulwanderungen und Schulfahrten. Erlass vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung

II.5 Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Regionale und überregionale Beratungs- und Förderzentren (BFZ) unterstützen allgemeine Schulen bei ihren vorbeugenden Maßnahmen und bei der inklusiven Beschulung. Sie arbeiten dabei mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmenträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Förderschullehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Beratungs- und Förderzentren wirken in der allgemeinen Schule im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts und beraten Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Die Förderschullehrkräfte des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) sind in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilvermittlung an der allgemeinen Schule tätig. Für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) sind zudem Lehrkräfte von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt GE in Zusammenarbeit mit dem rBFZ an allgemeinen Schulen eingesetzt.

Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören sowie kranke Schülerinnen und Schüler. Durch individualisierte Lernangebote und angepasste Formen der Leistungsfeststellung werden diese Kinder und Jugendlichen in die Lage versetzt, den bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

Im Rahmen der inklusiven Beschulung (IB) und der vorbeugenden Maßnahmen (VM) arbeiten Förderschullehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren an allen Schulen.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Inklusiver Unterricht > Förderschwerpunkte-Sonderpädagogische Förderung
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Inklusiver Unterricht > Gemeinsame Förderplanung Beratungs- und Förderzentren
- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung

II.6 Berufliche Orientierung

Zum Bildungsauftrag von allgemein bildenden Schulen gehört die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Berufswelt vorzubereiten. Die Jugendlichen müssen am Ende der schulischen Laufbahn entsprechend ihrer Kompetenzen in der Lage sein, eine fundierte Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen und die an sie gestellten Anforderungen zu bewältigen.

Damit die notwendigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erworben werden können, muss die Schule Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Sekundarstufe I über die beruflichen Möglichkeiten informieren. Dies geschieht beispielsweise durch:

- * OloV* - die hessenweite Strategie
- * Betriebspraktika
- * Berufswahlpass
- * Schülerfirmen
- * Durchführung von Kompetenzfeststellung
- * Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen

**Hinweis: Die Abkürzung OloV steht für „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule - Beruf“.*

Siehe auch:

- § Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung

II.7 Bildungsstandards, Kerncurricula

Die hessischen Kerncurricula bilden die verbindliche curriculare Grundlage des Unterrichts. Sie legen fest, welches Wissen und Können (Kompetenzen) alle Kinder und Jugendlichen zu verschiedenen Abschnitten ihres Bildungsweges und am Ende ihrer schulischen Laufbahn erworben haben sollen.

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) sind als länderübergreifender Bildungsplan in den hessischen Kerncurricula berücksichtigt und konkretisiert. Die Kerncurricula stellen die angestrebten Ergebnisse des Lernens in Form von Erwartungen an das Können (Bildungsstandards) dar. Diese beschreiben zum einen Kompetenzen, die bis zu bestimmten Abschnitten des jeweiligen Bildungsweges erworben sein sollten (lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen), zum anderen legen sie die Leistungsanforderungen zum Abschluss eines Bildungsganges fest. Bildungsstandards sind als Regelstandards formuliert und in Kompetenzbereiche gegliedert.

Die schulinternen Curricula werden auf Basis der vorgegebenen Kerncurricula und Bildungsstandards entwickelt, die den Erwerb verbindlicher Inhalte und Kompetenzen zum Ende der Schulstufe festlegen. Beschließt eine Schule ein Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 des

Hessischen Schulgesetzes (HSchG), bildet dieses den schulinternen verbindlichen Rahmen für die Arbeit im Unterricht und ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung verbindlich umzusetzen. Solange kein Beschluss der Schule zu einem entsprechenden Schulcurriculum vorliegt, gelten der bisherige Rahmenplan oder die bisherigen Lehrpläne für den entsprechenden Bildungsgang.

Siehe auch:

- § Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Grundstufe (Primarstufe) und die Mittelstufe (Sekundarstufe I) (VOKCGM) vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Bildungsstandards, Kerncurricula und Lehrpläne > Kerncurricula > Sekundarstufe I

II.8 Classroom Management

Unter dem Begriff Classroom Management lassen sich alle Unterrichtsaktivitäten, Unterrichtsmethoden und Handlungsweisen einer Lehrkraft und einer pädagogischen Begleitung zusammenfassen. Dabei geht es vor allem darum, eine Lerngruppe effektiv zu führen sowie den Unterricht klar zu strukturieren und zu rhythmisieren. Die Schülerinnen und Schüler profitieren davon beim Lernen und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung. Störungen innerhalb der Lerngruppe nehmen ab oder werden vermieden. Dieser Aspekt ist bedeutsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sowie einen störungsarmen Unterricht.

Die effektive Führung einer Lerngruppe wird deutlich durch

- * eine angemessene verbale und nonverbale Interaktion,
- * eine übersichtliche und lernförderliche Gestaltung des Klassenraumes,
- * ein erfolgreiches Zeitmanagement,
- * eine Förderung von eigenverantwortlichem Lernen und Arbeiten,

- * den Einsatz kooperativer Lernformen sowie
- * Regeln und Rituale, klar formulierte Grenzen und nachvollziehbare, angemessene Konsequenzen.

In der Regel werden gemeinsame Verabredungen zum Thema Classroom Management im Jahrgangsteam oder in Absprache mit der Klassenleitung getroffen, unter anderem bezüglich verbindlicher Schul- und Klassenregeln, Rituale oder Ähnlichem.

II.9 Datenschutz

Alle in Schulen Beschäftigte haben bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben ergeben sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), das speziell für öffentliche Stellen des Landes Hessen gilt. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen für den Bereich Schule finden sich zusätzlich in den §§ 83 ff. des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulDSVO) vom 4. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Schule benennt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die oder der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, berät die Schulleitung und die Lehrkräfte zu datenschutzrechtlichen Themen und kann bei Fragen zum Datenschutz kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz finden sich auch auf den Internetseiten des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI). Mit Unterstützung des HBDI hat die Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ verschiedene Kurzvideos zu Datenschutz-Themen veröffentlicht, die auf den externen Internetseiten der Initiative abgerufen werden können.

Siehe auch:

- § Verordnung (Europäische Union (EU) Nr. 2016/679) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung
- § Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 82) in der jeweils geltenden Fassung
- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 83 ff.
- § Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulDSVO) vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: <https://datenschutz.hessen.de>
- 👉 Internetauftritt der Initiative „Datenschutz geht zur Schule“: <https://www.datenschutz-leicht-erklart.de/>

II.10 Deutsch als Bildungssprache

Bei der Stärkung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit kommt dem Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache eine herausragende Bedeutung zu. Dies bezieht sich auf sämtliche bildungssprachlichen Teilbereiche. Um Schülerinnen und Schüler noch besser beim Deutschlernen zu unterstützen, hat Hessen ein umfangreiches Maßnahmenpaket entwickelt. Es setzt sich aus drei zentralen Bereichen zusammen: Grundlegende Fertigkeiten stärken, Lesekompetenz fördern und Handlungskompetenz mit Texten und Sprache ausbauen.

Dazu gehört eine pädagogisch motivierte und gleichzeitig konsequente Rechtschreibkorrektur.

Das Beherrschen einer korrekten Rechtschreibung ist in vielen Lebensbereichen und für die gesellschaftliche Teilhabe unerlässlich.

Um die Vergleichbarkeit und Transparenz in der Bewertung von Sprachkorrektheit hessenweit zu stärken, wurde ein Fehlerindex für schriftliche Arbeiten in allen Unterrichtsfächern der Jahrgangsstufen 9 und 10 unter wissenschaftlicher Beratung durch die Kompetenzstelle Orthografie entwickelt. Dieser Fehlerindex wurde zum Schuljahr 2022/2023 zunächst als Empfehlung eingeführt. Mit Wirkung zum 1. August 2023 ist der Fehlerindex für schriftliche Arbeiten in allen Unterrichtsfächern verbindlich, in denen mindestens 100 Wörter im Fließtext erreicht werden. Der Fehlerindex basiert auf der Novellierung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV), die in der Amtsblattausgabe September 2023 veröffentlicht wurde.

Hessenweit beteiligen sich aktuell sieben Verbände aus Schulen und Kindertagesstätten an der Bund-Länder-Initiative BISS-Transfer (Bildung durch Sprache und Schrift). Ziel der Initiative ist es, wissenschaftliche evaluierte Konzepte zur Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung in die Praxis zu übertragen. Das Maßnahmenpaket zur Förderung der Bildungssprache Deutsch umfasst außerdem die verbindliche Behandlung mindestens einer Ganzschrift pro Jahrgang in der Sekundarstufe I sowie die Bereitstellung von Lektüreempfehlungen zur Unterstützung der Lehrkräfte und zur Verbesserung von Lesekompetenzen und Lesemotivation bei den Schülerinnen und Schülern.

Die Stärkung der Bildungssprache Deutsch ist eine Querschnittsaufgabe aller Fächer und aller an schulischer Bildung Beteiligten. Diese Fokussierung stellt ein durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern dar.

Neben dem Unterricht können entsprechende Angebote des Ganztages zusätzliche Anreize bieten, um Potenziale der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und weiterzuentwickeln. Jede Stunde, die die Kinder und Jugendlichen in der Schule verbringen, leistet somit einen aktiven Beitrag zur Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen.

Den besonderen Stellenwert der Bildungssprache Deutsch hat die Kultusministerkonferenz (KMK) bereits 2019 mit der Empfehlung

„Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ hervorgehoben.

Siehe auch:

- 👉 Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken. Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vom 5. Dezember 2019
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Bildungssprache Deutsch > Maßnahmenpaket

II.11 Differenzierung

Die Unterschiede zwischen Schülerinnen und Schülern in einer Jahrgangsklasse sind vielfältiger Art

- * in ihren Lernvoraussetzungen, entsprechenden vor- und außerschulischen Erfahrungen, Sprachfähigkeiten und Lebensschicksalen, Lernmöglichkeiten bezüglich Leistungsvermögen, Leistungsmotivation, Abstraktionsfähigkeit, kognitiven Stilen, Arbeitsverfahren und -techniken, Lerntempo, Lernstrategien und Ausdrucksformen,
- * in ihren Lerninteressen im Sinne besonderer fachlicher Vorlieben oder Sachinteressen außerhalb schulischer Fachinhalte sowie
- * in ihren kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, sozialen Talenten und Fähigkeiten.



Trotz eines leistungsdifferenzierten Schulsystems mit verschiedenen Bildungsgängen und Schulformen ist auch in der Sekundarstufe I keine Lerngruppe homogen. Neben externer Differenzierung wird daher im Unterricht in der Regel auch binnendifferenziert gearbeitet. Darüber hinaus gibt es an allen Schulen Förderkurse für leistungsschwächere beziehungsweise leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler sowie zur Unterstützung inklusiv beschulter Lernender. So sollen alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen gefördert und gefordert werden und den höchstmöglichen Lernzuwachs erreichen.

II.12 Eingliederungshilfe

Eingliederungshelferinnen und -helfer (Teilhabeassistentinnen und -assistenten) werden auf Antrag der Eltern und nach eingehender Prüfung durch den Eingliederungshelfeträger bewilligt. An Schulen sind sie als Hilfe zu einer Schulbildung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler eingesetzt. Grundlage für eine Entscheidung über Umfang und Dauer einer Bewilligung ist immer eine Einzelfallprüfung. Sozialrechtliche Regelungen liegen in der Verantwortung des Bundes, Ausführungsbestimmungen wie Verordnungen und Richtlinien erfolgen daher durch die zuständigen Bundesministerien.

Teilhabeassistentinnen und -assistenten können eine Schülerin oder einen Schüler durch den Schulalltag (einschließlich Schulweg) begleiten, kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse eingehen und die Teilhabe des Kindes am allgemeinen Schulsystem unterstützen. Dabei geben sie nach Bedarf pflegerische Hilfen (zum Beispiel beim Toilettengang), Hilfen bei lebenspraktischen Aufgaben (zum Beispiel beim An- und Auskleiden in der Schule, bei der Orientierung) und geben Hilfestellung im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsplatz einrichten, Handführung). Sie bieten außerdem Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (zum Beispiel Beruhigung des Kindes) an und stehen sowohl mit den Lehrkräften als auch mit den Eltern in Kontakt.

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Verwaltungsportals Hessen: <https://verwaltungsportal.hessen.de> unter Familie & Kind > Kinderbetreuung > Gewährung von Hilfen zur Erziehung > Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an Schulen; Integrationshelferinnen und -helfer
-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Glossar für die Arbeit in den inklusiven Schulbündnissen. 2018. Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Sonderpädagogische Förderung und Inklusion > Inklusiver Unterricht

II.13 Eltern

Der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus beziehungsweise den Personen, die die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wahrnehmen, ist für eine erfolgreiche schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler überaus wichtig. Zuhause erwerben Kinder und Jugendliche Kompetenzen und Einstellungen, die sie in das schulische Lernen und Leben einbringen und umgekehrt. Auch sind Eltern vorrangige Bezugspersonen und Spezialisten für ihr Kind.

Lehrkräfte haben Eltern gegenüber eine Informations- und Beratungspflicht zu allen wichtigen Schulangelegenheiten. Die Information und Beratung der Eltern erfolgt in der Regel in den Elternversammlungen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte bieten regelmäßig Beratungsgespräche an und informieren über den aktuellen Lernstand und die Lernentwicklung, Bedarf und Möglichkeiten individueller Förderung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Zwischenzeitliche Informationen können auch in schriftlicher Form erteilt werden, oftmals haben Schulen dafür vereinbarte Kommunikationswege wie Hausaufgabenbücher oder digitale Schulportale. Telefonische oder persönliche Elterngespräche sind allerdings wichtige Instrumente für eine effektive Kooperation von Elternhaus und Schule.

Wenn Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal Hand in Hand arbeiten, können Kinder und Jugendliche den bestmöglichen Bildungserfolg erzielen.

In verschiedenen Gremien haben Eltern die Möglichkeit, Schule aktiv mitzugestalten.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung, § 72
- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, § 4

II.13.1 Elternabend

Elternabende werden in der Regel einmal pro Schulhalbjahr vom Elternbeirat der Klasse einberufen. Vorab können die Eltern nach Punkten für die Tagesordnung befragt werden. Die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte einschließlich der TV-H-Kräfte können und sollen an den Veranstaltungen teilnehmen. Ziel des Elternabends ist es, Eltern Einblicke in die Unterrichtsinhalte zu geben und gemeinsame Absprachen bezüglich des Miteinanders in der Klassengemeinschaft zu erörtern.

Darüber hinaus bieten sie eine Gelegenheit, sich zu weiteren Themen auszutauschen.

II.13.2 Elternbeiräte

In den einzelnen Schulen vertreten in der Regel Klassen- und Schulelternbeiräte die Interessen der Eltern. Auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, liegt die Zuständigkeit bei den Kreis- und Stadelternbeiräten, auf Landesebene beim Landeselternbeirat.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen gemeinsam einen Elternteil als Klassenelternbeirat und einen Elternteil für die Stellvertretung. Dies geschieht meist im Rahmen des ersten Elternabends einer neuen Klasse. Dabei ist zu beachten, dass die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers bei Wahlen zusammen nur eine Stimme für jedes Kind haben. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen an den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht zum Elternbeirat gewählt werden. Die übliche Amtszeit des Klassenelternbeirats beträgt zwei Jahre.

Das Mitbestimmungsrecht der Eltern und alle Aspekte der Elternvertretungen sind in den §§ 100 bis 120 des Hessischen Schulgesetzes sowie in der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse geregelt.


Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 100 bis 120
- § Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316) in der jeweils geltenden Fassung

II.13.3 Elternbrief

Im Schulalltag gibt es verschiedene Anlässe, um Elternbriefe zu erstellen. Elternbriefe helfen, das Schulleben zu organisieren und wichtige Informationen bekannt zu geben.

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Über uns > Interessenvertretungen > Elternarbeit
- § Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung

II.13.4 Elternsprechtage

Elternsprechtage dienen dem Informationsaustausch zwischen den Eltern und den Lehrkräften des Kindes bezüglich des Leistungsstands, des Lernfortschritts und der unterrichtlichen Mitarbeit. Lehrkräfte sind verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtage teilzunehmen.

Der Elternsprechtage ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtage auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden.

II.14 Ferien/bewegliche Ferientage

An den öffentlichen allgemein bildenden Schulen, den beruflichen Schulen und den Schulen für Erwachsene gibt es bundeseinheitlich in jedem Schuljahr 75 Ferientage für die Schülerinnen und Schüler.

Als Ferientage zählen dabei die Werktage mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Bei der Festlegung der Ferientermine werden vor allem pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt: angemessen lange Erholungsphasen für Schülerinnen und Schüler, eine sinnvolle Verteilung der Ferien auf das Schuljahr sowie die Kontinuität des Unterrichts.

Die Sommerferientermine werden im Rahmen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vereinbart. Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich gibt es bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Termine für die einzelnen Ferienabschnitte werden mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt.

Für Lehrkräfte dient die unterrichtsfreie Zeit dem Erholungsurlaub, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Zusammenarbeit im Jahrgangsteam und im Kollegium sowie der Erledigung von Organisations- und Koordinationsaufgaben.

Darüber hinaus stehen im Schuljahr bewegliche Ferientage zur Verfügung, die genutzt werden können

- * für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden,
- * zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind,
- * zum Schulhalbjahreswechsel und
- * zur Verlängerung einzelner Ferien.

Die Termine für die beweglichen Ferientage werden durch die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Personalräten der Lehrkräfte und den Elternbeiräten festgelegt.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Ferien

II.15 Ganztägig arbeitende Schulen, Arbeitsgemeinschaften (AGs), Hausaufgabenbetreuung

In Hessen gibt es verschiedene Modelle ganztägig arbeitender Schulen: Profil 1, Profil 2, Profil 3 und den Pakt für den Ganztag. Gemeinsam ist allen Profilen, dass sie nach der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen und dem entsprechenden Qualitätsrahmen arbeiten. Dazu gehört zum Beispiel, dass Unterricht und Angebote einander ergänzen und miteinander verzahnt sind, dass ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten wird, dass das Bildungs- und Betreuungsangebot auf die Bedarfe der Schulgemeinde abgestimmt ist oder altersgerechte Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume sowie Spiel- und Ruhemöglichkeiten eingerichtet werden. Lehrkräfte und TV-H-Kräfte sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in den Bereichen Bildung und Betreuung, Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften eingesetzt.

II.15.1 Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 1 bieten an mindestens drei Wochentagen von 7:30 bis 14:30 Uhr neben dem Unterricht Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie erweiterte Angebote im Wahl- und Freizeitbereich an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach erfolgter Anmeldung durch die Eltern besteht allerdings die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum. Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt sein. Das konkrete pädagogische Konzept, das von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wird, entwickelt die Schule selbst. Es ist im Schulprogramm zu verankern.

II.15.2 Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 bieten an allen fünf Schultagen der Woche ein Angebot von 7:30 bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr an. Unter anderem gibt es Förder- und Förderkurse, Wahlangebote, den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften und Projekte, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Übungszeiten sowie die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen. Der zeitliche Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten kann schulintern geregelt werden. Für angemeldete Schülerinnen und Schüler besteht eine Teilnahmepflicht. Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten wird im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die Kooperation der ganztägig arbeitenden Schulen mit dem Schulträger, den Einrichtungen der Jugendhilfe, den Musikschulen, Vereinen und weiteren außerschulischen Partnern.

II.15.3 Ganztagschulen (Profil 3)

Ganztagschulen im Profil 3 bieten an allen fünf Schultagen der Woche in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr Unterricht, Betreuung sowie verpflichtende Ganztagsangebote für alle ihre Schülerinnen und Schüler oder für einen definierten Teil ihrer Schülerschaft an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzepts ganz oder teilweise verpflichtend. Für Kinder, die von ihren Eltern zu den Angeboten angemeldet worden sind, besteht für diese Kurse und Projekte ebenfalls für den Anmeldezeitraum die Pflicht zur Teilnahme. Zu den Angeboten zählen Förder- und Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Übungszeiten sowie die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen.

II.15.4 Pakt für den Ganztag (PfdG)

Teilnehmende Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen verfügen an fünf Tagen in der Woche von 7:30 bis 17:00 Uhr und auch in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot. Im Pakt für den Ganztag wird für die jeweilige Kommune ein passendes Angebot etabliert, welches Ganztag

und Betreuung stärker miteinander verzahnt. Das Angebot orientiert sich am konkreten Bedarf, an den vor Ort vorhandenen Strukturen und einem gemeinsam entwickelten Konzept.

Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modulen wählen, einem kürzeren bis 14:30 oder 15:00 Uhr und einem längeren bis 17:00 Uhr. Auf Wunsch beinhaltet das Modul auch Ferienbetreuung.

Der Pakt für den Ganztag ist ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes wird dieses verbindlich. Für die Bildungs- und Betreuungsangebote von Schulen im Pakt für den Ganztag gilt – ebenso wie für die Schulen im Profil 1, 2 und 3 des Ganztagsprogramms – der in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen verankerte Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen. Schulen im Pakt für den Ganztag arbeiten nach den Qualitätskriterien des Profils 2.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- § Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG. Erlass vom 13. April 2018 (ABl. S. 348, berichtigt (ber.) 2019, S. 968) nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen
- 👉 Internetauftritt des Ganztagschulverbands GGT e. V.: <https://www.ganztagschulverband.de>
- 👉 Internetauftritt der Serviceagentur Ganztag Hessen: <https://www.ganztag-hessen.de>

II.16 Gesamtsprachförderkonzept

Das Beherrschen der deutschen Sprache hat entscheidenden Einfluss auf den Erfolg von Kindern und Jugendlichen in Schule und Beruf und ist damit Voraussetzung für eine gelingende Integration und Teilhabe. Deshalb ist es wichtig, alle Schülerinnen und Schüler von Anfang an bei diesem Spracherwerb zu unterstützen.

Das schulische Gesamtsprachförderkonzept mit seinen unterschiedlichen Bausteinen zur Deutschförderung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen in diesem Bereich Rechnung. Die durchgängige Sprachbildung im Unterricht aller Fächer dient der Verbesserung der Bildungs- und Fachsprache.

Das schulische Gesamtsprachförderkonzept des Landes Hessen umfasst

- * verpflichtende Vorlaufkurse für schulpflichtig werdende Kinder, die im Jahr vor der Einschulung noch nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse für den Unterricht einer ersten Klasse verfügen,
- * verpflichtende Sprachkurse bei Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern wegen nicht hinreichender Sprachkenntnisse,
- * den Baustein Deutsch & PC für Grundschulkinder zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse,
- * Deutsch-Förderkurse für Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, deren Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht jedoch noch verbessert werden müssen,
- * Intensivklassen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die über keine beziehungsweise nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und dem Unterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen können,
- * Intensivkurse an allgemein bildenden Schulen, sofern die Einrichtung von Intensivklassen nicht möglich ist,
- * Alphabetisierungskurse sowie
- * Deutschförderung ehemaliger Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in der dualen Ausbildung im Rahmen des zweiten Berufsschultages.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Sprachkompetenz > Schulisches Gesamtsprachförderkonzept

II.17 Hausaufgaben

Lernen geschieht schwerpunktmäßig im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsinhalte dienen,

sofern die altersgemäßen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Dabei sollte die tägliche Bearbeitungszeit für Hausaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 eine Stunde in der Regel nicht überschreiten. In den Jahrgängen 9 und 10 sollte die maximale Arbeitszeit in der Regel nicht länger als anderthalb Stunden dauern. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, § 35 und Anlage 2

II.18 Inklusion/Inklusiver Unterricht – Teilhabe ermöglichen

Inklusiver Unterricht bedeutet die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen. Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen erhalten im Rahmen des inklusiven Unterrichts zusätzlich individuelle sonderpädagogische Förderung, vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen oder Maßnahmen der Förderpflege. Bei der Planung und Durchführung des inklusiven Unterrichts wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend der individuellen Förderplanung zusammen.

II.18.1 Inklusive Beschulung

Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Die sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert.

Bei der Planung und Durchführung des inklusiven Unterrichts wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend der individuellen Förderplanung zusammen.

Siehe auch:

- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Sonderpädagogische Förderung und Inklusion > Inklusiver Unterricht

II.18.2 Vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen

Die gesamte schulische Arbeit aller Schulen folgt dem Prinzip, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Diese Förderung ist im schulbezogenen Förderkonzept verankert. Die allgemeine Schule gestaltet mit vorbeugenden Maßnahmen die individuelle Förderung, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sozialen und emotionalen Entwicklung, der Sprache sowie der körperlichen und motorischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.

Schülerinnen und Schüler, bei denen die individuelle Förderung der allgemeinen Schule nicht ausreicht, können zusätzlich durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen im Unterricht unterstützt und gefördert werden.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung, § 7 (Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen)

II.19 Intensivklasse/ Intensivkurs

Eine wesentliche Voraussetzung zum Lernen, für den Schulerfolg und damit für eine gelingende Integration in die Ausbildungs- und Berufswelt liegt darin, die deutsche Sprache zu beherrschen. Deshalb ist es wichtig, alle Schülerinnen und Schüler und insbesondere die, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, von Anfang an beim Spracherwerb intensiv zu unterstützen.

Die Intensivklassen und -kurse sind in diesem Zusammenhang zentrale Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts in Hessen, das eine durchgängige und systematische Deutschförderung über verschiedene Bildungsetappen hinweg ermöglicht. Das schulische Gesamtsprachförderkonzept berücksichtigt die sozialen, emotionalen und kulturellen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen, geht auf ihre heterogenen sprachlichen Lernausgangslagen ein und fördert sie altersspezifisch.

Die Aufnahme von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen erfolgt an den dafür eingerichteten Aufnahme- und Beratungszentren (ABZ) am zuständigen Staatlichen Schulamt. Dafür ist in der Regel zunächst ein persönliches Gespräch mit den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern sowie ihren Eltern oder Bezugspersonen vorgesehen. Im Anschluss an dieses Beratungs- und Aufnahmegespräch wird den Kindern und Jugendlichen ein Schulplatz innerhalb einer Intensivklasse zugewiesen. Dies geschieht in enger Absprache mit den Schulen im Schulamtsbereich.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, § 50
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Unterricht > Sprachkompetenz > Schulisches Gesamtsprachförderkonzept

II.20 Konferenzen und Dienstversammlung

An Schulen gibt es verschiedene Gremien und somit unterschiedliche Arten von Konferenzen.

II.20.1 Fach- und Fachbereichskonferenzen

Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden. Zur Teilnahme an diesen Konferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten oder eine Lehrbefähigung für das Fach haben.

Die Fach- und Fachbereichskonferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch der im Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich unterrichtenden Lehrkräfte. Außerdem können Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen in diesem Rahmen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren von ihren Erkenntnissen berichten.

Siehe auch:

- § Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung

II.20.2 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz beschließt nach § 133 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Vor Entscheidungen der Schulkonferenz ist die Gesamtkonferenz anzuhören.

Die Gesamtkonferenz kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge müssen bei der nächsten Sitzung der Schulkonferenz beraten werden.

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz.

Vertreterinnen und Vertreter des Schulleitungsbeirats, des Schülerrates und der Schulkonferenz können mit beratender Stimme an der Gesamtkonferenz teilnehmen.

In den Konferenzen gilt es, die Eigenverantwortung der Schule wahrzunehmen sowie alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen und weiterzuentwickeln. Sie dienen zudem der Förderung des kollegialen und pädagogischen Zusammenwirkens der Lehrkräfte und aller am Schulleben Beteiligten.

II.20.3 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet unter anderem über Zeugnisse, Versetzungen, Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler oder die Beantragung von Ordnungsmaßnahmen. Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen sind die Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die regelmäßig in der Klasse tätig sind.

II.20.4 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Den Vorsitz der Schulkonferenz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter inne. Die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz richtet sich nach der Schülerzahl und setzt sich aus Lehrkräften und Eltern zusammen. In den weiterführenden Schulen sind zudem Schülerinnen und Schüler Mitglieder der Schulkonferenz. Sämtliche Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet nach § 129 des Hessischen Schulgesetzes zum Beispiel über

- * das Schulprogramm,
- * die Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie

- * die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen.

Die Schulkonferenz bietet Chancen zur Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in einem Gremium und eröffnet die Möglichkeit, Schule gemeinsam zu gestalten.

II.21 Leistungsnachweise/Leistungsbewertung

II.21.1 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und -beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum. Sie umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die Leistungsbereitschaft als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers im Schulalltag. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der zur individuellen Leistungserziehung gehört. Er bezieht sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

Schulische Leistungserziehung soll Kinder zur Leistung motivieren. Daher sind die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die

Organisation der Lehr- und Lernprozesse so zu gestalten, dass das Vertrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten gestärkt, Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten erlernt werden können.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, § 26
- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung, § 14 (Grundschule)

II.21.2 Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden, sollen

- * den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen,
- * der Lehrkraft helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben sowie
- * den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen ihrer Kinder unterrichten.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, § 32

II.22 Mediennutzung

Medien sind allgegenwärtig. Insbesondere digitale Medien sind selbstverständliches Arbeits- und Kommunikationsmittel im privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Deswegen müssen Schülerinnen und Schüler über Kompetenzen für einen sicheren Umgang mit diesen Medien verfügen. Diese umfassen die sachgerechte Nutzung digitaler Werkzeuge ebenso wie den kritischen und reflektierenden Umgang mit medialen Inhalten. Die Ausbildung von Medienkompetenz ist ein zentraler Bestandteil schulischer Bildungsprozesse und integrativ in allen Unterrichtsfächern der Schule umzusetzen.

Die dafür erforderlichen Kompetenzen und Rahmenbedingungen wurden von der Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer Strategie *Bildung in der digitalen Welt* beschrieben und geben den Rahmen für die Weiterentwicklung der Medienbildung in Hessen vor. Die bisherigen Maßnahmen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen im Bereich der schulischen Medienbildung fügen sich in diesen Rahmen nahtlos ein.

Seit 2001 sorgt das Land gemeinsam mit den Kommunen im Rahmen der Medieninitiative Schule@Zukunft dafür, dass an den Schulen die Bedingungen geschaffen werden, digitale Medien pädagogisch sinnvoll einzusetzen. Mittlerweile ist die Unterstützung durch das Landesprogramm Digitale Schule Hessen noch einmal deutlich ausgebaut worden.



Beim für die Schule zuständigen Medienzentrum können kostenlos audiovisuelle, informations- und kommunikationstechnische Medien sowie andere Hilfsmittel für den schulischen Einsatz genutzt und ausgeliehen werden. Darüber hinaus bieten die Medienzentren zahlreiche Fortbildungen an.

Die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen bündelt als zentrale Anlaufstelle alle medienpädagogischen Angebote von Land, Kooperationspartnern und regionalen Stellen sowie von Initiativen und Vereinen. Hier erhalten Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal Informationen und Materialien zu Fragestellungen rund um das Thema Jugendmedienschutz. Dies können Tipps sein, wie Schulen auf die neuesten Entwicklungen im Medienbereich und auf Internettrends gut





reagieren oder wie Lehrkräfte digitale Medien im Unterricht sinnvoll einsetzen. Auch Eltern und Schülerinnen und Schüler können sich bei Fragen zum Thema Mediennutzung direkt an die Beratungsstelle wenden.

Die oder der Medienbeauftragte der Schule gibt Auskunft rund um das Thema Medien und zum Medienkonzept an der Schule.

Siehe auch:

-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Praxisleitfaden Medienkompetenz – Bildung in der digitalen Welt. August 2019.
-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Handreichung zum Jugendmedienschutz. August 2017.

Beide Publikationen sind auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial veröffentlicht.

-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Digitalisierung > Medienbildung
-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Digitalisierung > Digitale Schule Hessen
-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen zur Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen: <https://jum.hessen.de>
-  Internetauftritt der Medienzentren in Hessen: <https://medienzentren.bildung.hessen.de>

II.23 Notengebung


Lehrkräfte sind für die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern sowie für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen zuständig.

Die Notengebung erfolgt nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Die Notenskala erstreckt sich von Note 1 (sehr gut) und Note 2 (gut) über Note 3 (befriedigend) und Note 4 (ausreichend) bis Note 5 (mangelhaft) und Note 6 (ungenügend). Die Erteilung von

Zwischennoten, beispielsweise in Form von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung sowie durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) ausgedrückt werden, allerdings nicht in Zeugnissen oder Abschlussarbeiten. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern sind Noten von der Fachlehrkraft zu erläutern.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung der Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrkraft erläutert werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Stand bei den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.

Siehe auch:

-  Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, § 30

II.24 Notfall/Krise

Für Krisen- und Notfälle (zum Beispiel Unfälle, Todesfälle, [versuchte] Suizide oder Kindeswohlgefährdungen) sowie Bedrohungssituationen (zum Beispiel Androhung von Gewalt- oder Amoktaten) sind die Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten an jeder Schule in einem sogenannten schulischen Krisenplan genau festgelegt. Das Vorgehen im Krisenfall orientiert sich an gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen und des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und wird von der Schulleitung verantwortet. Fest definierte Melde- und Kommunikationsketten regeln, wie im Notfall, etwa bei einer konkreten krisenhaften Entwicklung oder Bedrohung, gehandelt wird, und wie Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte in einer solchen Situation rasch informiert werden. Wichtig ist, dass Schulleitungen jeweils schnell über einen möglichen Krisen- oder

Bedrohungsfall in Kenntnis gesetzt werden. Nur dann können umgehend die entsprechenden Handlungs- und Informationspläne gestartet und bearbeitet werden.

II.25 Pädagogische Maßnahmen/ Ordnungsmaßnahmen

Damit die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann, ist ein angemessener und pädagogisch sinnvoller Umgang mit herausforderndem Verhalten notwendig. Wichtig ist ein klares und strukturiertes Agieren der Lehrkraft (siehe auch Stichwort Classroom Management). Hierzu zählen vor allem pädagogische Maßnahmen, zum Beispiel Schüler- und Elterngespräche.

Bei gravierendem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern können Ordnungsmaßnahmen erforderlich werden, um einen geordneten Schul- und Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten zu können. Nach einem entsprechenden Antrag der Klassenkonferenz entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das Staatliche Schulamt. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören unter anderem

- * der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, falls erforderlich mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
- * der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
- * die vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
- * die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
- * der vorübergehende Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
- * die Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule sowie
- * der Verweis von der besuchten Schule.

Dabei ist das Anhörungsrecht der Eltern zu beachten. Weiterhin ist eine sorgfältige Dokumentation unerlässlich.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung, § 82
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 64 ff.

II.26 Partizipation

Kinderrechte und die Heranführung der Schülerinnen und Schüler an Themen wie Mitgestaltung, eigene Interessenvertretung und demokratische Vorgänge sind wichtiger und fester Bestandteil des Schulalltags. Partizipation wird in unterschiedlicher Form tagtäglich gelebt:

- * **Schülervertretung:** Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Lernenden in der Schule aus. Die Mitglieder der Schülervertretung werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Sie sind in ihren Entscheidungen frei, müssen sich aber gegenüber der Schülerschaft verantworten und sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit sind sie in erforderlichem Umfang von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.
- * **Klassensprecherin/Klassensprecher und Schülerrat:** In den Schulen der Sekundarstufe I wählt die Schülerschaft einer Klasse oder einer Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, welcher die Mitbestimmungsrechte in der Schule ausübt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den

Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens. An Schulen mit mindestens fünf Lehrkräften kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

- * **Klassenrat:** Die Arbeit im Klassenrat verfolgt das Ziel, Ereignisse des Zusammenlebens in der Schule zu besprechen, die die ganze Klasse betreffen. Die Klasse lernt, Diskussionen demokratisch zu führen und bei unterschiedlichen Meinungen nach Lösungen zu suchen. In der Regel rotiert der Klassenrat, wird also von einem immer wieder anderen Kind geleitet. Oftmals gibt es weitere Funktionen wie Schriftführerin oder Schriftführer, Zeitwächterin oder Zeitwächter.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: [https://kultus.hessen.de/unter-uns > Interessensvertretung > Schülervertretung](https://kultus.hessen.de/unter-uns/interessenvertretung)
- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung, § 121 bis 125
- § Verordnung über die Schülervertretung und die Studierendenvertretung vom 15. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung

II.27 Schulformen und Bildungsgänge

In Hessen gibt es verschiedene Schulformen und Bildungsgänge, die es ermöglichen, Schülerinnen und Schüler differenziert entsprechend ihrer Begabungen, Neigungen und Befähigungen zu fördern. Die Eltern haben am Ende der Grundschulzeit die Wahl, für welche Schulform und welchen Bildungsgang sie sich nach der Jahrgangsstufe 4 entscheiden. Sie werden im Entscheidungsprozess von den Klassenlehrkräften der Grundschule beraten und unterstützt.

Es gibt in der Sekundarstufe I drei verschiedene Bildungsgänge:

- 👉 den Bildungsgang Hauptschule
- 👉 den Bildungsgang Realschule
- 👉 den gymnasialen Bildungsgang

Die Bildungsgänge werden in Hessen in folgenden Schulformen angeboten:

- 👉 Förderschule mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten
- 👉 Hauptschule
- 👉 Realschule
- 👉 Verbundene Haupt- und Realschule
- 👉 Mittelstufenschule
- 👉 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- 👉 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- 👉 Gymnasium

Darüber hinaus gibt es Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Sie werden in Ergänzungsschulen und Ersatzschulen unterschieden.

Mögliche zu erwerbende Abschlüsse nach dem Besuch der Sekundarstufe I sind:

- 👉 Hauptschulabschluss
- 👉 qualifizierender Hauptschulabschluss
- 👉 Realschulabschluss
- 👉 qualifizierender Realschulabschluss

Der qualifizierende Hauptschulabschluss berechtigt zum Besuch des zehnten Schuljahres der Hauptschule, dem Besuch der Realschule oder einem entsprechenden Zweig der Gesamtschule.

Der qualifizierende Realschulabschluss berechtigt zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium.

Im Rahmen der inklusiven Beschulung können Schülerinnen und Schüler auch einen ihrem Förderschwerpunkt entsprechenden Abschluss wie beispielsweise den Berufsorientierten Abschluss (Förderschwerpunkt Lernen) ablegen.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: [https://kultus.hessen.de/unter-schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge](https://kultus.hessen.de/unter-schulsystem/schulformen-und-bildungsgaenge)
- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung, § 44 (Abschlüsse)
- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) in der jeweils geltenden Fassung

II.28 Schulische Unterstützungsangebote/ multiprofessionelle Teams

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bedeutet, in Kooperation zu arbeiten. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit: Team-Teaching, kollegiale Fallberatung, konzeptionelle Ausarbeitung von Förderangeboten und vieles mehr. Die Verantwortung für den Unterricht verbleibt jedoch bei der ursprünglich zuständigen Lehrkraft.

Lehrkräften und TV-H-Kräften steht im täglichen Schulleben ein Netzwerk aus Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Zu den vom Land Hessen bereitgestellten Angeboten gehören die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS-Kräfte) und die Schulpsychologie. Seitens der Schulträger wird häufig die Schulsozialarbeit bereitgestellt. In diesem Zusammenhang sind auch die Beratungs- und Förderzentren zu nennen (siehe auch Stichwort Beratungs- und Förderzentren [BFZ/rBFZ]).

II.28.1 Schulpsychologie



Der Tätigkeitsbereich der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen umfasst sowohl die psychologische Beratung von Schulen, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern als auch die präventive und systembezogene Beratung nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Bei Bedarf kooperiert die Schulpsychologie mit anderen Institutionen wie zum Beispiel Jugendhilfe, Polizei oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Schulpsychologische Beratung ist freiwillig, kostenfrei und will Ratsuchende darin unterstützen, den jeweils passenden Lösungsweg zu finden und auftretende Probleme in eigener Verantwortung zu bewältigen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht und unterstützen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden der Psychologie die pädagogische Arbeit an den Schulen und fördern deren Weiterentwicklung. Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler können sich auf verschiedenen Wegen (zum Beispiel telefonisch oder per Online-Anmeldung) an die Schulpsychologie wenden und eine Beratung anfragen. Für jede öffentliche Schule gibt es in dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen als feste Ansprechperson, die auch mit den multiprofessionellen Teams der Schulen kooperiert.

II.28.2 Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Sie ist Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe und ergänzt die erzieherische und bildende Arbeit der Schule. Damit Schulsozialarbeit gelingt, ist deshalb ein hohes Maß an Kooperation erforderlich – sowohl mit den schulischen Beteiligten als auch mit den zuständigen Jugendämtern, den freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe, mit Beratungs- und Fachstellen und den Eltern der Schülerinnen und Schüler. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind bei den jeweiligen Schulträgern angestellt.

Die rechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit liegen vor allem im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB, § 1).

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen:
 - <https://kultus.hessen.de> unter Lehrkräfte > Schuldienst > Sozialpädagogische Fachkräfte
 - <https://kultus.hessen.de> unter Infomaterial > Schulpsychologie
 - <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Schulpsychologie und Prävention
-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung. 2. Auflage. Juni 2020.

II.28.3 UBUS (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte)

Anders als Mitarbeitende der Schulsozialarbeit sind die sozialpädagogischen Fachkräfte der unterrichtsbegleitenden Unterstützung beim Land Hessen angestellt. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung wie auch bei der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen. Darüber hinaus stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte Lehrerinnen und Lehrern im Unterricht zur Seite und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich. Die multiprofessionellen Teams können Schülerinnen und Schüler individuell fördern und auf ihre persönlichen Ausgangsbedingungen eingehen.

II.29 Schulportal

Mit dem Schulportal Hessen wird Schulen eine digitale Lernumgebung zur Verfügung gestellt. Die nutzerfreundliche pädagogische Lern- und Arbeitsplattform unterstützt beim täglichen Lehren und Lernen durch

- * Bereitstellung von pädagogischen Inhalten und Materialien sowie audiovisuellen Medien,
- * Selbstlernangebote für Schülerinnen und Schüler,
- * Funktionen zur Unterrichtsplanung, Raumplanung und Vertretungsplanung,
- * Möglichkeiten der Zusammenarbeit,
- * orts- und zeitunabhängigen Zugriff sowie
- * einfachen einheitlichen Zugang (Single-Sign-On).

II.30 Schulprogramm

Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung, die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte fest. Als Basis dient ihr dafür eine Bestandsaufnahme, bei der sie den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule berücksichtigt. Die Schule kann die unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume nutzen, eigene Schwerpunkte setzen, sich ein pädagogisches Profil geben und unter Berücksichtigung der Bedarfe ihres Umfelds besondere Aufgaben auswählen. Das Schulprogramm ist Grundlage der Zielvereinbarungen zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der jeweils geltenden Fassung, § 3 (5) und § 127 b


II.31 Schulrecht

Gesetze, Verordnungen und schulrechtliche Erlasse bilden die Grundlage für ein friedliches und geregeltes Zusammenleben in der Schule. Das Hessische Schulgesetz schafft dafür den übergeordneten gesetzlichen Rahmen.

Wichtige Abkürzungen sind hier aufgeführt:

- § HSchG: Hessisches Schulgesetz
- § VOBGM: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- § VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- § VOSB: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Schulrecht

II.32 Übergang von 4 nach 5

Nach einer Grundschulzeit von vier Jahren wechseln die Kinder in Hessen auf die weiterführende Schule, also von der 4. in die 5. Klasse. Die Wahl des Bildungsganges nach der Grundschule liegt in der Verantwortung der Eltern, die bei dieser Entscheidung vor allem von den Lehrkräften der Grundschulen unterstützt werden.

Die Klassenkonferenzen in der Grundschule sprechen für jedes Kind eine Empfehlung für den weiteren Bildungsgang aus, der für die Bedürfnisse und die Fähigkeiten des Kindes am besten geeignet erscheint. Die Empfehlung wird den Eltern in einem Beratungsgespräch mitgeteilt und in einer Stellungnahme verschriftlicht.

Im Interesse des Kindes ist es empfehlenswert, das Beratungsangebot der Grundschule anzunehmen

und die Aussagen der Klassenkonferenz zu Lernverhalten, Arbeitshaltung und Leistungsstand des Kindes bei der Wahlentscheidung zu prüfen und zu berücksichtigen. Diese Wahl sollte vor allem nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen.

Gleichwohl ist die im Rahmen des Beratungsgesprächs und der schriftlichen Stellungnahme ausgesprochene Empfehlung nicht bindend. Die Eltern haben die Möglichkeit, eigenständig über den Bildungsgang ihres Kindes zu entscheiden.

Ziel ist es, jedes Kind in einen Bildungsgang aufzunehmen, der seinen individuellen Fähigkeiten am besten entspricht und der es ihm ermöglicht, entsprechend gut zu lernen und seine Begabungen bestmöglich zu entfalten.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils geltenden Fassung

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Übergang von 4 nach 5

II.32 Unterricht

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt, also an fünf Tagen in der Woche. Jede Schule legt die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts fest. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln nach §§ 7 bis 14 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I entspricht. Den Stundentafeln liegt eine Dauer von 45 Minuten je Unterrichtsstunde zugrunde.

Die Stundentafeln für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I finden Sie jeweils in der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung

II.34 Vertretung/verlässliche Schulzeit

Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen, um eine verlässliche Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag zu gewährleisten. Dazu erarbeiten sie ein schulinternes Vertretungskonzept. Das Konzept der Verlässlichen Schule (VSS) sichert Eltern feste Betreuungszeiten zu. Bei einem kurzfristigen Ausfall von Lehrkräften können Schulen im Rahmen dieses Konzepts auf zusätzliche Vertretungskräfte zurückgreifen. Den Schülerinnen und Schülern wird auf diese Weise ermöglicht, die ausgefallene Unterrichtsstunde sinnvoll zu nutzen, selbst wenn keine andere Lehrkraft der Schule für die Vertretung zur Verfügung steht. In begründeten Ausnahmefällen (etwa wenn mehrere Lehrkräfte am selben Tag erkrankt sind) kann hiervon abgewichen werden.

Auf Beschluss der Schulkonferenz kann ab Jahrgangsstufe 8 von der verlässlichen Schulzeit von fünf Zeitstunden abgewichen werden. Nähere Regelungen zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit sind in der jeweiligen Einsatzschule zu erfragen oder dem Vertretungskonzept der Schule zu entnehmen.

Siehe auch:

- 👉 Internetauftritt der Staatlichen Schulämter in Hessen: <https://schulaemter.hessen.de> unter Schulbesuch > Verlässliche Schule

II.35 Zeugnisse

Jeweils am Ende des ersten Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis, das über den aktuellen Leistungsstand informiert. Das allgemeine Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung unterrichtet worden sind, erhalten die Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, in welchem Bildungsgang (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung) sie unterrichtet worden sind.

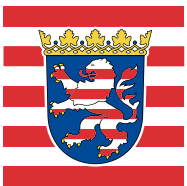
Siehe auch:

- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung

- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 22 bis 24

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen: <https://kultus.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge

HESSEN



**Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung und Chancen**
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
<https://kultus.hessen.de>